

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

77. Jahrgang

07. Oktober 2020

Nr. 57 / S. 1

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
366/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheids Az.: 36.1/PB-O 6	2
367/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheids Az.: 36.1/PB-MH786	2
368/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheids Az.: 36.1/PB-CF15	3
369/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheids Az.: 36.1/VA1/PB-DR8570	3
370/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über den Entfall des Erörterungstermin der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg; Az.: 66.3/40569-20-600	4
371/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg; Az.: 66.3/41100-20-600	5 – 6
372/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in Paderborn-Dahl; Az.: 66.3/41658-20-600	7
373/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in Paderborn-Dahl; Az.: 66.3/41659-20-600	8
374/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in Paderborn-Dahl; Az.: 66.3/41660-20-600	9

366/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr  
Dirk Wiesener  
zuletzt wohnhaft: Warburger Str.134, 33100 Paderborn  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Großraumbüro, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 28.09.2020 (Az: 36.1/ PB-O 6) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Zimmermann

367/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr  
Waseem Ahmad  
zuletzt wohnhaft: Marienstr. 9, 33098 Paderborn  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Großraumbüro, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 28.09.2020 (Az: 36.1/ PB-MH786) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Zimmermann

368/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herrn  
Michael Heinz Franz  
zuletzt wohnhaft: Lippstädter Weg 38, 33142 Büren

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 25.09.2020 (Az:36.1/PB-CF15) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Markman

369/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Frau  
Dunja-Maria Reinelt  
zuletzt wohnhaft: Daunstraße 39, 26434 Wangerland

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 29.09.2020 (Az:36.1/VA1/PB-DR8570) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Markman

370/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40569-20-600

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

**Entfall des Erörterungstermins**

Die Schwalkhohl GbR hat gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 in Bad Wünnenberg, Gemarkung Wünnenberg, Flur 2, Flurstück 29 und Flur 3, Flurstück 225 beantragt.

Das Vorhaben wurde am 24.06.2020 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt. Einwendungen, die der mündlichen Erörterung bedürfen, sind zur Genehmigung der Anlage nicht vorgetragen worden.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **13.10.2020** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag  
gez. Kasmann

371/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41100-20-600

Betr.: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg

Die WEWA Windkraft 1 GmbH & Co. KG, An der Grotte 17, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 in Bad Wünnenberg, Gemarkung Wünnenberg, Flur 3, Flurstücke 136 und 142.

Die Windenergieanlage hat die folgenden technischen Merkmale:

Typ Enercon E-138 EP3 E2
Leistung 4.200 kW
Nabenhöhe 130,8 m
Rotordurchmesser 138,25 m
Gesamthöhe 199,93 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die UVP-Pflicht wurde gemäß § 5 i.V.m. § 9 UVPG mit Vorprüfung vom 22.07.2020 festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schattenwurfanalyse, Schallimmissionsprognose mit Anhang, Ingenieurgeologisches Gutachten, Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Gutachten zu Freileitungen, Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall) liegen in der Zeit vom

**15.10.2020 bis einschließlich 16.11.2020**

bei der

- Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, und der
- Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 02, Nebenstelle Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg,

aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Bei einer Einsichtnahme im Dienstgebäude des Kreises Paderborn wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251 308 6668 gebeten.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter [http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-)

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**77. Jahrgang**

**07. Oktober 2020**

**Nr. 57 / S. 6**

umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schattenwurfanalyse und der Schallimmissionsprognose sowie dem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des Landschaftspflegerischen Begleitplanes. Ferner liegt dem Antrag ein ingenieurgeologisches Gutachten bei, das Angaben zur Beschaffenheit des Untergrundes enthält. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Gutachten zur Standorteignung dargestellt. Mögliche Leiterseilanregungen durch den Nachlauf von Windenergieanlagen werden im Gutachten zu Freileitungen bewertet.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 16.12.2020**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter [fb66@kreis-paderborn.de](mailto:fb66@kreis-paderborn.de) erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den vorstehend genannten Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **27.01.2021 ab 09:30 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird im Raum A.01.09 (Großer Sitzungssaal) der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung an dem darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag  
gez. Kasmann

372/2020

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az. 66.3/41658-20-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung  
des Einzelfalls nach § 5 UVPG  
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33100 Paderborn-Dahl

Die Windkraft Hohlbrede GmbH & Co. KG, Teichweg 10, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 4, Flurstücke 166, 170, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 155,1 m und einem Rotordurchmesser von 147 m. Gegenstand der Änderung ist die Ausstattung der Anlage mit einem anderen Generator, damit verbunden die Erhöhung der Nennleistung von 4,3 auf 5 MW und eine Änderung des Nachtbetriebs.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Änderung weder zu einer stärkeren Gesamtbelastung durch Lärm zur Nachtzeit führt noch zu einer stärkeren Turbulenzbelastung benachbarter Anlagen. Auf die weiteren Schutzgüter sind keine Auswirkungen durch die Änderung möglich.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Kasmann

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**77. Jahrgang**

**07. Oktober 2020**

**Nr. 57 / S. 8**

373/2020

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az. 66.3/41659-20-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung  
des Einzelfalls nach § 5 UVPG  
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33100 Paderborn-Dahl

Die Silbe & Schmidt WEA im Holterfeld GbR, Am Stadtberg 23, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 4, Flurstücke 103, 104, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 155,1 m und einem Rotordurchmesser von 147 m. Gegenstand der Änderung ist die Ausstattung der Anlage mit einem anderen Generator, damit verbunden die Erhöhung der Nennleistung von 4,3 auf 5 MW und eine Änderung des Nachtbetriebs.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Änderung weder zu einer stärkeren Gesamtbelastung durch Lärm zur Nachtzeit führt noch zu einer stärkeren Turbulenzbelastung benachbarter Anlagen. Auf die weiteren Schutzgüter sind keine Auswirkungen durch die Änderung möglich.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Kasmann

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**77. Jahrgang**

**07. Oktober 2020**

**Nr. 57 / S. 9**

374/2020

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az. 66.3/41660-20-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung  
des Einzelfalls nach § 5 UVPG  
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen  
in 33100 Paderborn-Dahl

Die Holger Silbe Sinergie WEA am Hänge, Am Stadtberg 23, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 4, Flurstück 112, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 155,1 m und einem Rotordurchmesser von 147 m. Gegenstand der Änderung ist die Ausstattung der Anlage mit einem anderen Generator, damit verbunden die Erhöhung der Nennleistung von 4,3 auf 5 MW und eine Änderung des Nachtbetriebs.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Änderung weder zu einer stärkeren Gesamtbelastung durch Lärm zur Nachtzeit führt noch zu einer stärkeren Turbulenzbelastung benachbarter Anlagen. Auf die weiteren Schutzgüter sind keine Auswirkungen durch die Änderung möglich.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Kasmann